

**Bauvorhaben Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) Christophshof
Geislingen a. d. Steige - Eybach**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Auftraggeber	MaxSolar GmbH Schmidhamer Str. 22 83278 Traunstein Ansprechpartner: Uwe Heim, Simon Forster E-Mail: uwe.heim@maxsolar.de, simon.forster@maxsolar.de
Auftragnehmer	Rainer Blum Pliezhäuser Straße 22 72124 Pliezhausen Telefon: 07127-89385 Mobil: 0163-8938500 E-Mail: rainerblum@yahoo.de
Bearbeitung	Rainer Blum (Diplom-Biologe) 30. August 2024, 20. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und sonstige Regelungen	4
2	Untersuchungsgebiet	5
2.1	Kurzbeschreibung	5
2.2	Vorhaben	6
3	Methodische Hinweise	8
3.1	Vögel	8
3.2	Reptilien	8
3.3	Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	9
4	Ergebnisse	9
4.1	Vögel	9
4.2	Reptilien	11
4.3	Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	11
5	Wirkungsprognose, Verbotstatbestände des §44 BNatSchG	12
5.1	Vögel	12
5.1.1	Vogelarten des Umfeldes (Wald, Gehölze)	12
5.1.2	Wertgebende Arten	12
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	14
6.1	Vögel (Feldlerche)	14
7	Zusammenfassende Darstellung	16
8	Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)	5
Abb. 2:	Lage des Plangebiets.	6
Abb. 3:	Geplanter Geltungsbereich des B-Plans der geplanten PV-Anlage Christofshof.	7
Abb. 4:	Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche am östlichen Rand der Plangebietes ist gelb markiert	8
Abb. 5:	Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten in Plangebiet und Umfeld	11
Abb. 6:	Lage des geplanten Blüh-/Brachestreifens. Der Abstand nach Norden zu den Obstbäumen beträgt 80 m, nach Süden zum Wald 150 m	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungen	9
Tabelle 2:	Liste der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG). Planungsrelevante Arten Fett dargestellt.	10

1 Einführung

1.1 Anlass

Die Fa. MaxSolar GmbH plant den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flächen des Christofshofs bei Geislingen a. d. Steige. Für den Bau vorgesehen sind die landwirtschaftlich genutzten Flst. 312 und Teile von Flst. 360 auf Gemarkung Eybach.

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist auch das Europäische Artenschutzrecht abzuhandeln. Im Ersten Schritt wurden in einer Übersichtsbetrachtung die potenziellen Habitate und mögliche planungsrelevante Arten ermittelt.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergab sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung:

- für **europäische Vogelarten**
- **Zauneidechsen**
- Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

1.2 Rechtliche Grundlagen und sonstige Regelungen

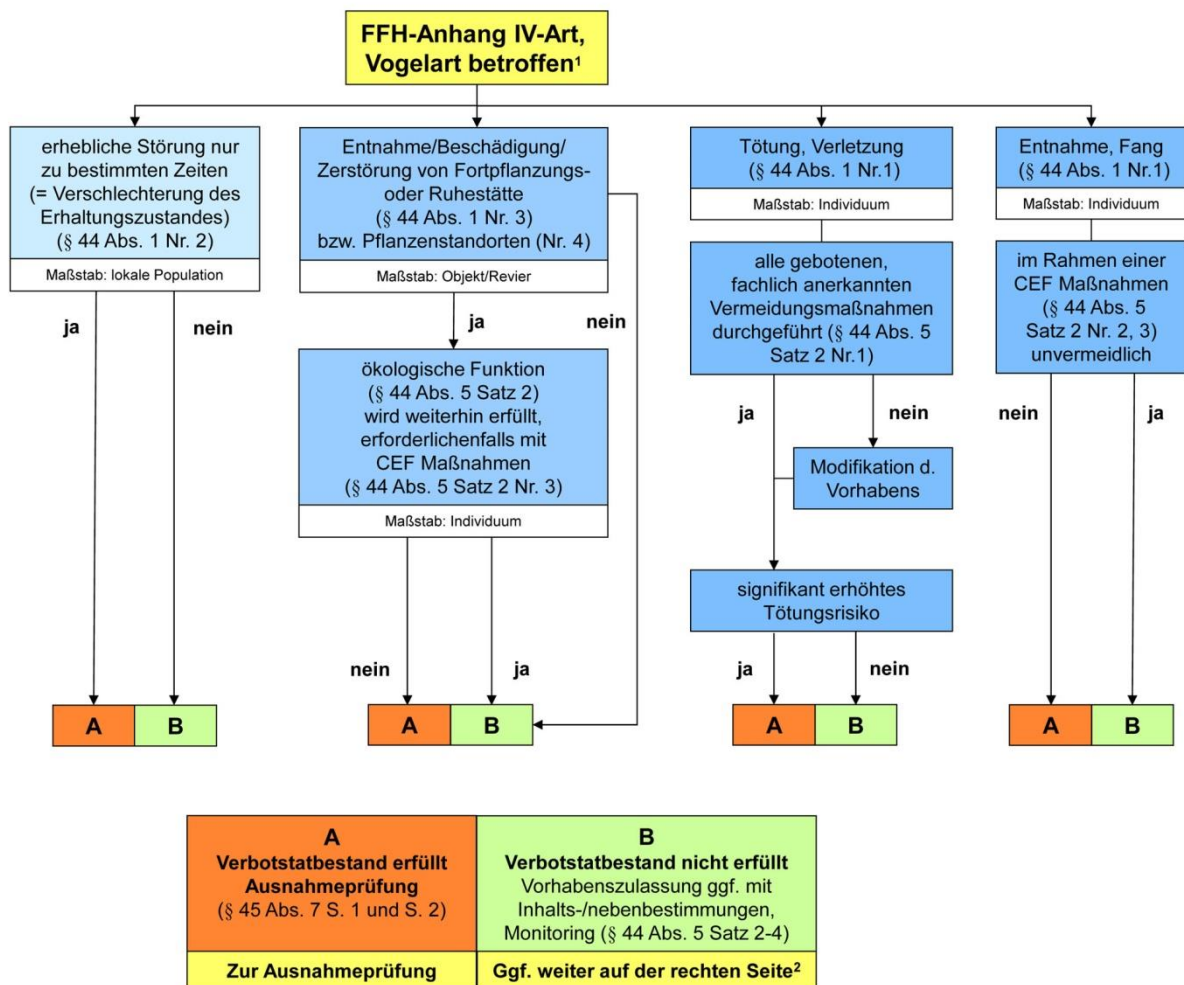
Richtlinien und Gesetze auf europäischer und nationaler Ebene dienen dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Der im Zusammenhang mit der Vorhabenplanung relevante Artenschutz ist dabei im nationalen Recht in den §§ 44 und 45 BNatSchG verankert, der Verbotstatbestände für die nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 streng und besonders geschützten Arten definiert. In dieses System wurden sowohl die Arten von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 (2) Nr. 10 BNatSchG), die europarechtlich nach Richtlinie 92/43/EWG Anhang IV als auch die europäischen Vogelarten nach Richtlinie 79/409/EWG (§7 (2) Nr. 12 BNatSchG), eingegliedert. Alle europarechtlich geschützten Arten sind nach nationalem Recht streng geschützt. Für diese Arten gelten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Entsprechend § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Der Verursacher des Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abb. 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Kurzbeschreibung

Das Plangebiet liegt auf Gemarkung Eybach in Geislingen a. d. Steige. Die Flurstücke 312 und Teile von 360 gehören zur Bewirtschaftungsfläche des Christofshofs und liegen auf der Schwäbischen Alb auf ca. 670 m über NN. Das Gelände ist nach Süden und nach Westen leicht geneigt.

2.2 Vorhaben

Geplant ist der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche von 16,1 ha. Im Untersuchungsjahr war die gesamte Fläche mit Raps bestellt. An die Planfläche angrenzend sind weitere intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, überwiegend große Schläge mit meist Wintergetreide.

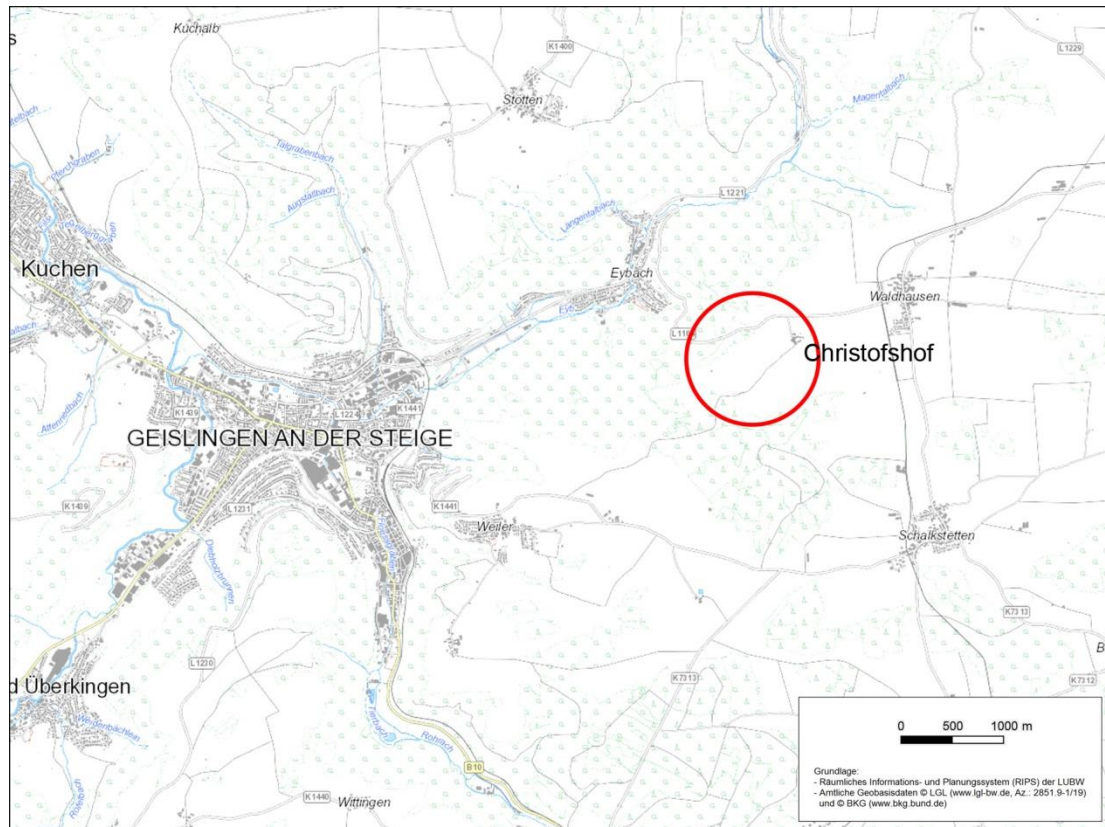
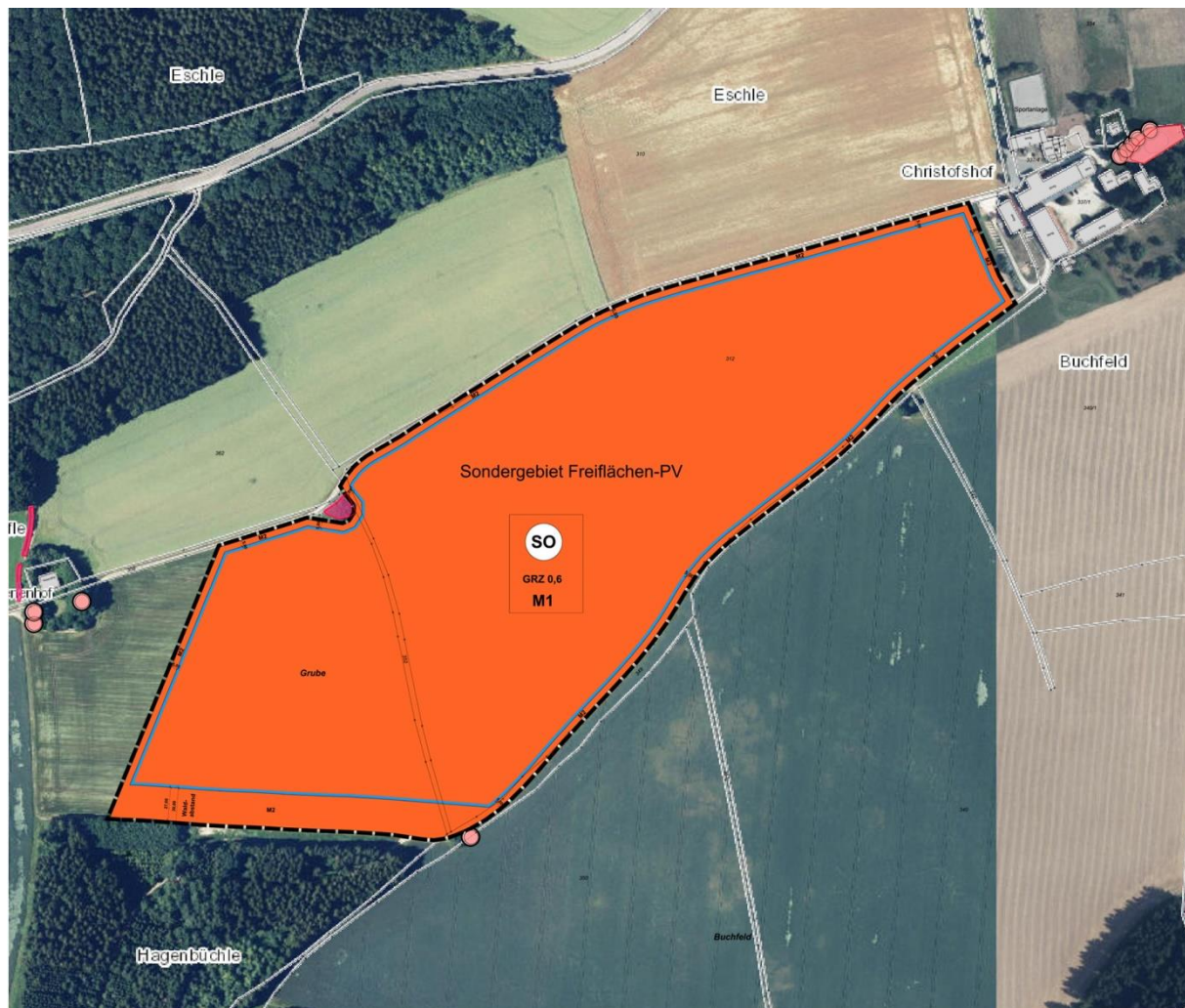


Abb. 2: Lage des Plangebiets.



Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet Freiflächen PV (SO)
(§ 11 (2) BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)



Grundflächenzahl (GRZ)
als Höchstmaß

3. Baugrenzen, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)



Maßnahmen
vgl. textliche Festsetzungen

5. Sonstige Planzeichen



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 (7) BauGB)

Nachrichtliche Hinweise



Waldabstand



geschützte Biotope
(außerhalb des Plangeltungsbereiches)



Naturdenkmale Einzelgebilde
(außerhalb des Plangeltungsbereiches)



Stadt Geislingen an der Steige

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
Nr. 67 'Freiflächen Photovoltaikanlage Eybach
(Christofshof)'

Entwurf

Stand 06.02.2025

Originalmaßstab M 1:1000

Netzwerk für Planung
und Kommunikation
Bürogemeinschaft Sippel.Buff

Dipl.-Ing. Thomas Sippel
Freier Stadtplaner BDA, SRL
Freier Landschaftsarchitekt

Ostendstraße 106
70188 Stuttgart

fon (0711) 411 30 38
e-mail: sippel@sippelbuff.de



Abb. 3: Geplanter Geltungsbereich des B-Plans der geplanten PV-Anlage Christofshof.

Baustelleneinrichtungsfläche

Als Baustelleneinrichtungsfläche wird zeitlich begrenzt eine Fläche am östlichen Rand des Geltungsbereichs hergerichtet. Aktuell wird die Fläche mit einer Größe von 1450 qm als Acker und zum Teil als Grünland und Brennholzumschlagplatz genutzt. Auf der Fläche befinden sich einige Bäume und Sträucher, die erhalten werden können.



Abb. 4: Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche am östlichen Rand der Plangebietes ist gelb markiert

3 Methodische Hinweise

3.1 Vögel

Zur Erfassung der Vogelarten wurden 6 Begehungen in den frühen Morgenstunden und vormittags im Zeitraum von April bis Juni 2024 durchgeführt. Beobachtungen vom 10.10.2023 und 19.03.2024 (Übersichtsbegehungen) werden berücksichtigt. Protokolliert wurden alle Vögel, die im Plangebiet entweder gesehen oder gehört wurden. In Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) wurden die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt. Zudem wurden Besonderheiten im näheren Umfeld aufgezeichnet. Eine weitere Begehung fand am 25.06.2024 abends bis eine Stunde nach Sonnenuntergang statt.

3.2 Reptilien

Zum Nachweis möglicher Reptilienvorkommen wurden 4 Begehungen bei milder Witterung durchgeführt. Dabei wurden geeignete Saumstrukturen langsam abgegangen und sonnende oder flüchtende Tiere gesucht. Dabei wurden tageszeitliche Aktivitätsphasen und artspezifisches Verhalten berücksichtigt.

3.3 Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Zur Erfassung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) wurde am 11.Juli 2024 gezielt nach der Dicken Trespe gesucht. Zu diesem Zeitpunkt sind die Rispen bestimmbar und gegen ähnliche Arten wie Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*) und Verwechsellte Trespe (*Bromus commutatus*) abgrenzbar. Die Vorkommen der Dicken Trespe beschränken sich meist auf die Ackerränder, weshalb hierauf besonders geachtet wurde.

Zur Erfassung der prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen wurden von März bis Juli 2024 acht Begehungen durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungen

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten	Artengruppen
19.03.24	9:30-12:00	Sonne, 8 - 13 °C, Wind 0-1 Bft	Vögel
08.04.24	7:15-9:30	Sonne, 10 - 15 °C, Wind 0-1 Bft	Vögel, Reptilien
14.04.24	8:00 – 10:30	1/8 bewölkt, 10-18 °C, Wind 2 (4) Bft	Vögel, Reptilien
09.05.24	07:00-09:00	2/8 bewölkt, 8 °C, Wind 0-1 Bft	Vögel
19.05.24	06:40-09:40	3/8 bewölkt, 7-14 °C, Wind 0-1 (3) Bft	Vögel, Reptilien
13.06.24	10:50-13:10	3/8 bewölkt, 14-17 °C, Wind 2-3 Bft	Vögel, Reptilien
25.06.24	19:30-22:25	Sonne, 24-16 °C, Wind 1 (3) Bft	Vögel, Pflanzen
11.07.24	11:00-13:00	2/8 bewölkt, 22 °C, Wind 2 Bft	Bromus grossus,

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen werden. In Tabelle 1 ist eine Gesamtartenliste dargestellt. Von diesen sind 21 als Brutvögel im Plangebiet oder angrenzenden Flächen. Von diesen wiederum brütet nur die Feldlerche innerhalb des Plangebiets. Hier finden sich 2 Reviere und in angrenzenden Flächen 8 Reviere. Die Goldammer hat unmittelbar angrenzend oder in direkter Nachbarschaft insgesamt 3 Brutplätze. Die Planungsrelevanten Arten sind in Abb. 4 dargestellt. Die übrigen 7 Arten besuchen das Plangebiet als Nahrungsgäste oder sind auf dem Durchzug.

Tabelle 2: Liste der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG). Planungsrelevante Arten Fett dargestellt.

Deutsche Namen	Wissenschaftl. Namen	Abk.	UG	Rote Liste	
				BW	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	B	*	*
Blaumeise	<i>Motacilla alba</i>	Bm	B	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	E	N	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	B	3	3
Feldsperrling	<i>Passer montanus</i>	Fe	B	V	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	B	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	B	V	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	*	*
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	Hm	B	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	B	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	B	V	V
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	B	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	B	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	N	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	N	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	N	V	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	B	*	*
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Rd	DZ	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	B	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sg	B	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	B	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	V	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	N	*	*
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	B	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	B	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	*	*

Status: B=Brutvogel, N=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler

Rote Liste Baden-Württemberg, Deutschland: *=Ungefährdet, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste

Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]

Die Wachtel konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Die Begehungsbedingungen waren günstig (von kurz vor bis 1h nach SU, milde Temperaturen und nur schwacher Wind). Es erfolgte nur eine Begehung. Die strukturlose, intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche lässt den Schluss zu, dass weitere Begehungen mit hinreichender Sicherheit zu

keinem anderen Ergebnis geführt hätten. Die UNB hat sich dieser Einschätzung angeschlossen.

Ein Rebhuhnvorkommen auf der Fläche ist nicht bekannt. Ein Vorkommen bzw. eine Wiederbesiedelung ist bei den vorgefundenen Strukturen nicht zu erwarten.

Der westliche Bereich liegt hangabwärts. Der Wald und umliegende Gehölze mindern die Attraktivität für Feldlerchen im westlichen Bereich des Plangebiets.

Innerhalb des Plangebietes (Raps) wurden 2 Feldlerchenpaare kartiert. Ein Ausgleich in räumlich-funktionalem Zusammenhang wird in bereits von Feldlerchen besiedeltem Gebiet erfolgen. Die Belegungsdichte umliegender Flächen (mit Ausnahme der nordwestlichen Fläche, ausschließlich Wintergetreide) ist vergleichsweise gering. Südlich des Plangebietes wurden 5 Brutreviere kartiert.

4.2 Reptilien

Lediglich im Bereich des Wasserbehälters gibt es Strukturen, die das Vorkommen von Zauneidechsen möglich erscheinen lassen. Bei den Begehungen im Gebiet an geeigneten Strukturen bei günstigen Bedingungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

4.3 Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Die Dicke Trespe konnte nicht nachgewiesen werden.

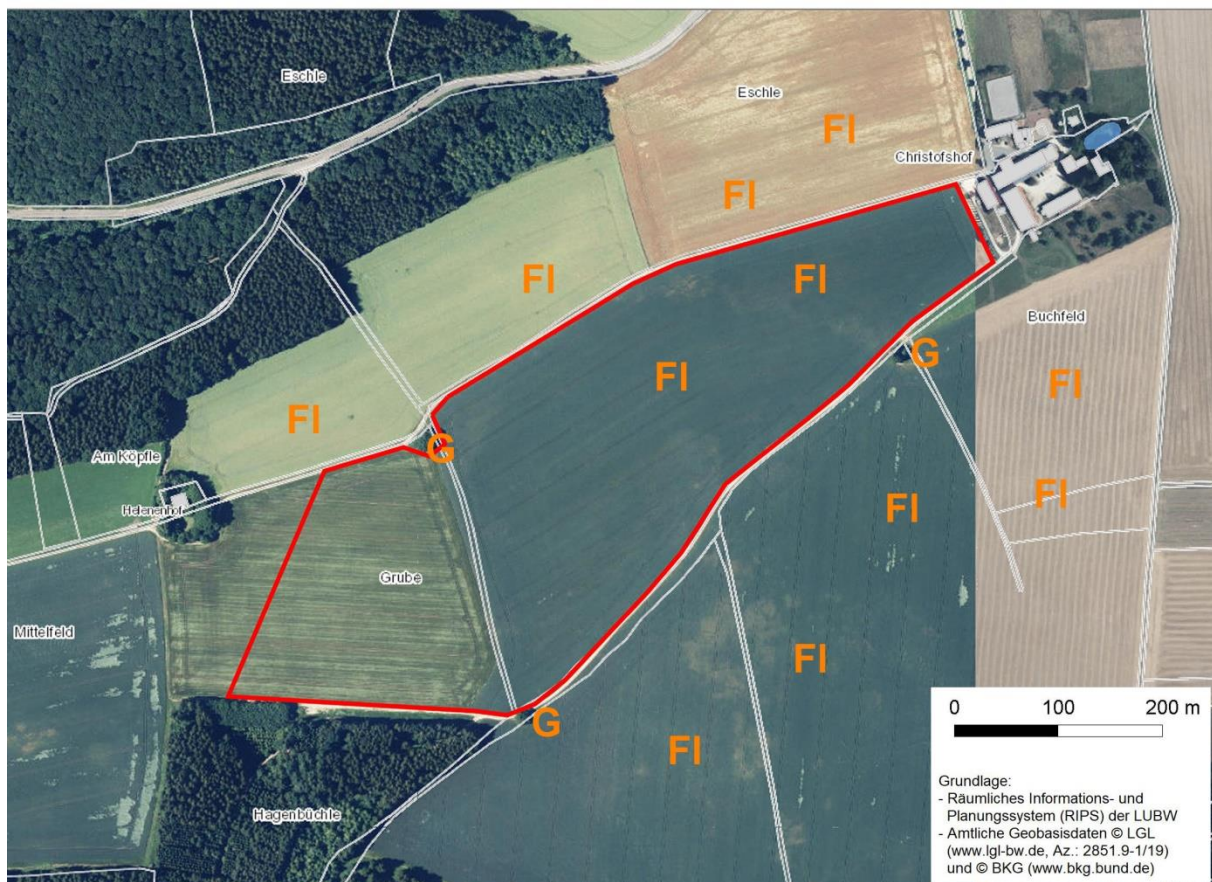


Abb. 5: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten in Plangebiet und Umfeld

5 Wirkungsprognose, Verbotstatbestände des §44 BNatSchG

5.1 Vögel

5.1.1 Vogelarten des Umfeldes (Wald, Gehölze)

Bei den Vogelarten im Umfeld der geplanten Anlage handelt es sich um Vögel, die das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche aufsuchen. Sie bewohnen die angrenzenden Gehölze in die nicht eingegriffen wird. Durch den Betrieb der PV-Anlage wird es keine dauerhafte Störung geben. Im Untersuchungs-jahr war dort auf der gesamten Fläche Raps angebaut. Wenn die PV-Anlage gebaut ist, wird die Fläche begrünt und extensiv bewirtschaftet werden. Das Nahrungsangebot für Vögel wird dadurch verbessert.

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

Verstöße gegen das Verbot der Tötung und Verletzung besteht nicht.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

Für die im Umfeld vorkommenden Vogelarten kann es vorübergehend während der Bauzeit zu Störungen kommen. Diese sind nur für eine kurze Dauer während der Bauzeit und nicht erheblich. Als Bruthabitate dienen lediglich die drei Gehölzgruppen am Rand des Plangebietes. Die Gehölze auf der Südseite der Planfläche liegen auf der gegenüberliegenden Wegseite und sind vorbelastet durch Fahrzeuge, Wanderer und Radfahrer. Eine erhebliche Störung durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten.

Für das Feldgehölz im Norden der Anlage ist ein Abstand von 10 m zur Umzäunung zzgl. 5 m bis zu den Modulen geplant. Für die hier vorkommenden häufigen und wenig störungsempfindliche Vogelarten werden durch die Bautätigkeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Zudem wird eine Fläche am östlichen Rand des Plangebietes als Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet. Die auf Teilen der Fläche vorhandenen Bäume und Sträucher sind potenzielle Nisthabitate für zweibrütende Vogelarten. Bei den Untersuchungen konnten keine Brutvögel in den betroffenen Gehölzen nachgewiesen werden. Aufgrund der Vorbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb und die zeitliche Befristung der Bautätigkeit sind erhebliche Störungen nicht zu werten.

Verstöße gegen das Störungsverbot liegen nicht vor.

§ 44 (1) 3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.

5.1.2 Wertgebende Arten

§ 44 (1) 3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten

Der Bau der PV-Anlage führt zur Umgestaltung und Umnutzung der Flächen. Die **Goldammer** ist dadurch nicht betroffen, da deren Neststandorte außerhalb in Gehölzen liegen. Für die **Feldlerche** jedoch führt dies zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

CEF-Maßnahmen werden erforderlich.

Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Brutzeit: Anfang März bis Ende August; Eiablage ab Mitte März (nach Angaben des bayer. LfU; <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>).

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

Während der Brutzeit der Feldlerche kann der Bau der Solaranlage zur Beschädigung von Nestern mit Eiern oder Jungtieren führen und damit zu Verstößen gegen das Verletzungs- oder Tötungsverbot.

Dies kann vermieden werden, wenn die Arbeiten zur Flächenvorbereitung und zum Bau der PV-Anlage außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen (Maßnahme V1).

Andernfalls muss durch Vergrämnungsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich im Frühjahr keine Feldlerchen auf der Planfläche ansiedeln.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

Die Meidewirkung auf die Feldlerche durch die Kulisse der Anlage selbst wird mit 50-75m angegeben. Mit Ausnahme der Westseite des Plangebietes verlaufen um die gesamte Fläche Schotterwege, die für sich betrachtet bereits eine Meidewirkung verursachen, welche der der PV-Anlage entspricht. Im Westen wurden keine Feldlerchen kartiert. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass durch die PV-Anlage mit den großen Freiflächen eine Verbesserung der Feldlerchensituation entsteht.

Für den Fall, dass während der Brutzeit gebaut werden muss, kann es für die Goldammer beim Feldgehölz im Nordwesten der Fläche, deren Brutplatz auf der Südseite gelegen ist, zu Störungen kommen. Durch einen Abstand von 10 m bis zur Umzäunung der künftigen Anlage und 15 m bis zu den Modulen ist bei nur kurzer Dauer der Bauzeit die Störung gering. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 15m (MGI-Arbeitshilfe Brutauffälle bei Vögeln). Die Wahrscheinlichkeit eines Brutverlustes ist gering.

Verstöße gegen das Störungsverbot liegen nicht vor.

Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen liegen keine Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG vor.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

6.1 Vögel (Feldlerche)

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bauzeitbeschränkung: Gebaut werden darf nur in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar. Somit ist ausgeschlossen, dass der Aufbau der PV-Anlage in die Brutzeit der Feldlerche fällt. Es genügt der Beginn der Bautätigkeit innerhalb dieses Zeitfensters, wenn ohne größere Unterbrechungen weiter gebaut wird.

Sollten andere Zeiten für die Bautätigkeit erforderlich werden, ist die Ansiedlung von Feldlerchen durch Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Eine Vergrämnung kann erfolgen durch Flatterbänder im Abstand von 20m oder durch Schwarzbrache.

V2: Möglichst keine Beleuchtung, auch während der Bauzeit, ansonsten so sparsam wie möglich, ohne Streulicht und mit einer Farbtemperatur < 2700K.

V3: Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.

CEF-Maßnahmen

Der Geltungsbereich für den B-Plan umfasst eine Fläche von rund 16 ha. Auf dieser Fläche wurden 2 Reviere kartiert (0,1 Reviere/ha). Dies ist eine vergleichsweise geringe Dichte, kann jedoch daran liegen, dass der hochwachsende Raps für Feldlerchen wenig günstig ist.

Der Ausgleich soll in räumlicher Nähe sein. Deshalb wird dieser in bereits von Feldlerchen besiedeltem Gebiet erfolgen. Eine Abschätzung der Belegungsdichte umliegender Flächen (mit Ausnahme der nordwestlichen Fläche, ausschließlich Wintergetreide) ist vergleichsweise gering. Südlich des Plangebietes wurden 5 Brutreviere kartiert. Reduziert man die überschaubare Fläche von bis 300m Abstand vom Weg um einen Meideabstand von Weg und Wald von 100m, ergibt sich eine Fläche von rund 14 ha. Damit ergibt sich eine Revierdichte von 0,36 BR/ha. In der Literatur findet man Werte bis 0,8 BR/ha, bei sehr guten Bedingungen in Mitteleuropa Werte bis 15 BR/10 ha entsprechend 1,5 BR /ha (<https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/feldlerche/>)

Eine Verdichtung um 2 auf 7 BR erscheint möglich (0,67BR/ha)

Um den Verlust der beiden Feldlerchen-Reviere auf den Eingriffsflächen zu kompensieren, wird als funktionserhaltende Maßnahme (CEF) in Abstimmung mit der UNB das Anlegen von 00,6ha Ackerrandstreifen empfohlen.



Abb. 6: Lage des geplanten Blüh-/Brachestreifens. Der Abstand nach Norden zu den Obstbäumen beträgt 80 m, nach Süden zum Wald 150 m

Maßnahmenbeschreibung

Blühstreifen:

Anlage: Für die beiden Feldlerchen-Revier wird ein Blühstreifen von 18 m Breite und 300 m Länge angelegt. Eingesät wird eine mehrjährige Blümmischung, beispielsweise die Blümmischung „Blühende Landschaft“ - Frühjahrsansaat, der Firma Rieger-Hofman GmbH oder die „Feldlerchen- & Rebhuhn-Mischung“ der Firma Saaten Zeller GmbH & Co. KG. Die Einsaat der Fläche erfolgt mit geringer Saatstärke bis spätestens 30. April. Das Saatgut wird nicht eingearbeitet sondern nur angewalzt für einen guten Bodenschluss.

Pflege: Auf dem Blühstreifen sind pro Jahr ein bis zwei Pflegeschnitte durchzuführen. Um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühzeiten zu verlängern, erfolgen die Pflegeschnitte alternierend auf ca. 50 % der Fläche. Das jeweils anfallende Mahdgut kann auf den Flächen verbleiben (Mulchen). Der erste Mulchschnitt erfolgt bis spätestens Mitte März und der zweite Mulchschnitt im September mit einer Schnitthöhe von mindestens 15 cm.

Schwarzbrachestreifen:

Anlage: Der 2 m breite Schwarzbrachestreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an. Diese Flächen werden nicht eingesät.

Pflege: Die Schwarzbrache wird durch ackerbauliche Maßnahmen offen bzw. vegetationslos gehalten. Eine regelmäßige Bodenbearbeitung (mindestens zweimal jährlich) ist erforderlich. Der aufkommende Bewuchs wird mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse mechanisch entfernt. In der Brutzeit (Ende März bis Ende August) darf keine Bearbeitung der Flächen erfolgen.

Umsetzung Die Maßnahmen sind vor Beginn der Bauphase umzusetzen.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist auf den Flächen nicht erlaubt.

In zahlreichen Untersuchungen wird von einer Besiedelung von Solarparks mit Feldlerchen berichtet, oft ist die Bestandsdichte sogar höher als zuvor. Häufig wird die Fläche vor dem Bau intensiv genutzt mit dichtwachsenden Kulturen. Durch extensive Bewirtschaftung der Anlagenflächen mit großzügigen Freiflächen können für Feldlerchen günstige Voraussetzungen geschaffen werden.

Ein 5-jähriges Monitoring (im 1., 2. und 5. Jahr) nach der Revierkartierungsmethode gemäß Südbeck et al. 2005 wird stattfinden. Sowohl auf den Maßnahmenflächen als auch innerhalb des Solarparks. Sollte eine Besiedelung des Solarparks festgestellt werden, kann eine Reduzierung der Maßnahmenflächen erfolgen. Dies geschieht in Abstimmung mit der UNB.

7 Zusammenfassende Darstellung

Durch die Baumaßnahmen werden Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen beschädigt oder zerstört (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Unter Beachtung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen liegen keine Verletzungen der Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG vor. Das Vorhaben kann durchgeführt werden.

Zusammenfassung der Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauzeitbeschränkung: für den Bau der Anlage September bis Februar
Andernfalls sind Vergrämnungsmaßnahmen in Form von Flatterbändern oder Schwarzbrache notwendig, um Verbote des §44 BNatSchG zu vermeiden.
- V2 Möglichst keine Beleuchtung, ansonsten so sparsam wie möglich ohne Streulicht und < 2700K Farbtemperatur.
- V3 Ökologische Baubegleitung

Minderungsmaßnahmen

- M1 Bei der Begrünung im Nordosten der Fläche ist zu beachten, dass keine zusätzlichen Kulissen entstehen
- M2 Die Einfriedung sollte mindestens 15, besser 20 cm Platz zum Untergrund lassen.
- M3 Wege und Flächen möglichst flächenschonend und wasserdurchlässig anlegen

Ausgleichsmaßnahmen

CEF Habitataufwertungen für die Feldlerche. Anlegen von Blüh-/Brachestreifen

8 Literatur

- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- Barthel, P. H. & T. Krüger (2019): Liste der Vögel Deutschlands, Version 3.2. Radolfzell, 32 S.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- LUBW. (o. J.-a). Daten und Kartendienst der LUBW (UDO). LUBW.
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- LUBW (Hrsg.). (2013). Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>
- Südbeck, P., Andretzke, S., Fischer, K. Gedeon, T., Schikore, K., Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Jooß, R. (2008): Die Bewertung erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272